

BGer 9C_103/2013 vom 7. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_103_2013

FR: TF 9C_103/2013 du 7 janvier 2014

IT: TF 9C_103/2013 del 7 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

Gemäss Verfügung des Präsidenten der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des bernischen Verwaltungsgerichts vom 3. Juni 2013 hat der Beschwerdeführer gegen den vorinstanzlichen Entscheid ein Revisionsgesuch eingereicht. Darin weist er darauf hin, seine Arztpraxis endgültig auf Ende Dezember 2012 geschlossen zu haben. Am ... habe er die letzten Patienten gesehen. Der von der Vorinstanz angeordnete definitive Ausschluss aus der Kassenpraxis der Beschwerdegegnerin kann frühestens mit der Eröffnung des angefochtenen Entscheids wirksam werden, somit am 20. Dezember 2012. In diesem Zeitpunkt praktizierte der Beschwerdeführer indessen bereits nicht mehr, weshalb die Sanktion nicht mehr vollzogen werden kann. Da die tatsächliche und rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens nicht mehr beeinflusst werden kann, besteht und bestand schon bei Beschwerdeeinreichung kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung der Rechtmässigkeit des vorinstanzlichen Entscheids (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG ; BGE 133 II 409 E. 1.3 S. 413 mit Hinweisen). Daran ändert nichts, dass gemäss den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Unterlagen gegen den Beschwerdeführer und seine Ehefrau ein Strafverfahren u.a. wegen Urkundenfälschung und Betrug vor dem Regionalgericht Z. _____ hängig ist, in welchem der Krankenversicherer als Privatkläger auftritt. Es ist zwar nicht auszuschliessen, dass die Anschuldigungen auch den hier zu beurteilenden Sachverhalt betreffen. Indessen ist das Strafgericht an die Sachverhaltsfeststellungen und die rechtliche Würdigung im angefochtenen schiedsgerichtlichen Entscheid nicht gebunden.

E. 2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.